

## Privatsender

Eine Tageszeitung berichtet unter der Überschrift „Es geht nicht mehr so weiter“ über die Situation eines privaten Rundfunkunternehmens. Nach Aussage der Zeitung soll das weniger erfolgreiche zweite Programm des Senders in einer gemeinsamen Senderfamilie aufgehen. Sie verweist auf eine Zusammenkunft der beteiligte Gesellschafter, die erneut die Zukunft des angeschlagenen Senders berate. Der Sprecher des Senders richtet eine Beschwerde an den Deutschen Presserat. Die Schilderung des Verlaufs der vertraulichen Gesellschafterversammlung sei eine Fälschung und beruhe auf Mutmaßungen und Erfindungen des Autors. Noch während der Sitzung, die infolge von Verspätungen im Flugverkehr entsprechend später begonnen habe, sei die Zeitung bereits im Handel gewesen. Entgegen der Behauptungen der Zeitung seien in der besagten Gesellschafterversammlung tatsächlich erhebliche Programm-Investitionen positiv diskutiert und beschlossen worden. Die Redaktion hält die Beschwerde für unbegründet. Die genannten Punkte seien in der Sitzung ausführlich diskutiert und kontrovers besprochen worden. Auch in einer Presseerklärung habe das Unternehmen nicht dementiert, dass die in dem strittigen Bericht angesprochenen Themen in der Gesellschafterversammlung besprochen worden seien. (1997)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Vorwurf des Beschwerdeführers geht dahin, die Redaktion habe bei der Veröffentlichung ihres Beitrags die Sorgfaltspflichten (Ziffer 2 des Pressekodex) außer acht gelassen. Die Beurteilung der strittigen Textpassage wird dadurch erschwert, dass sich zwei widersprüchliche Aussagen gegenüber stehen. Der Presserat erkennt, dass der Sachverhalt für ihn nicht aufklärbar ist.

**Aktenzeichen:**B 130/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet